

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 11. Juni 2026 – Nr. 46

Bekanntmachung der Neufassung
der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics Management
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)

vom 10. Juni 2026

**Bekanntmachung der Neufassung
der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics Management
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)**

vom 10. Juni 2026

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. September 2025 bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 8. September 2021 (Verkündungsbatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 25) sowie
- der Satzung zu Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 5. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr. 10) sowie
- der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. Juli 2025 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr. 42) sowie
- der Berichtigung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 5. August 2025 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr. 52) sowie
- der 2. Satzung zu Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 1. Juni 2026 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2026/Nr. 36)

ergibt.

Lemgo, den 10. Juni 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studienprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics Management
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 10. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

II. Masterprüfung

- § 7 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang International Logistics Management

Anlage 2 Course curriculum Master's programme International Logistics Management

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „International Logistics Management“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Sie gilt zusammen mit dem Allgemeinteil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (ATPO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, nach einem ersten berufsbefähigenden, wirtschaftswissenschaftlich fundierten Hochschulabschluss vertiefte konzeptionell-strategische Kompetenzen für das Logistikmanagement international agierender Unternehmen zu erwerben. Studierende sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbstständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Kompetenzen: Als Ziele des Studiums sollen die Studierenden
 1. Fachkenntnisse des Logistikmanagements vertiefen, die Komplexität des Fachwissens erhöhen (Fachkompetenz) und die Befähigung erlangen, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden,
 2. Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der Logistik-Theorie und Praxis erweitern (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden eigenständig fortzuentwickeln, von Grund auf zu gestalten und ohne Anleitung in der Theorie und Praxis anzuwenden, erlangen,
 3. Sozialkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Gruppenarbeit, fortzuentwickeln,
 4. Selbst- und Führungskompetenz fortzuentwickeln, so dass sie auch die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen erlangen und

5. Sprach- und interkulturelle Handlungskompetenz erweitern.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung muss
1. a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem Studiengang im Bereich Logistik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits); in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung oder andere Abschlussprüfung in einem anderen siebensemestrigen Studiengang (210 Credits) erbracht werden, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte umfasst.
 - b) aa) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen eine sonstige Abschlussprüfung, in einem Studiengang im Bereich Logistik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) oder
 - bb) in Ausnahmefällen der Nachweis über die Bachelor-, Diplom oder eine andere Abschlussprüfung in einem sonstigen sechssemestrigen Studiengang (180 Credits), der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus einem der genannten Studiengänge umfasst, und

cc) der Nachweis von zusätzlichen Leistungen im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 erbracht werden.

2. Studierende müssen im Rahmen der Zulassung zum Studium Kompetenzen in Wirtschaftsenglisch nachweisen. Englischtest der Stufe B2 (TOEFL, FCE oder vergleichbar) muss als Sprachnachweis erbracht werden.
3. Der Studienabschluss muss mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:
 - Logistik: mindestens 24 Credits
 - Betriebswirtschaftslehre: mindestens 15 Credits
 - Quantitative Methoden, Wirtschaftsinformatik, und empirische Forschung: mindestens 15 Credits
 - Internationale Rahmenbedingungen, Gesellschaft, Englisch: mindestens 10 Credits

Fehlen Leistungspunkte in den genannten Bereichen im Umfang von bis zu 20 Credits, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin festlegen, welche zusätzlichen Leistungen aus dem Bachelorstudiengang „Logistikmanagement“ als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen. Die zusätzlichen Leistungen sind bis spätestens am Ende des 2. Semesters nachzuweisen und werden nicht bei der Berechnung der Masterabschlussnote berücksichtigt.

- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Über die zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 b) cc) entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen werden durch Bescheid festgelegt. Als zu erbringende Leistungen können das Praxissemester oder Prüfungsleistungen der Studiengänge Logistikmanagement oder Betriebswirtschaftslehre gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Logistikmanagement und Wirtschaftspsychologie in der jeweils geltenden Fassung oder Prüfungsleistungen mit einer fachlichen Nähe zur Logistik aus anderen Bachelorstudiengängen festgelegt werden. Dabei können Berufstätigkeiten, die einem Praxissemester der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Logistikmanagement nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sind, als Praxissemester angerechnet werden; für die Prüfung der Anrechnung ist ein Zeugnis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem sich Dauer und Inhalte der beruflichen Tätigkeit ergeben sowie,

ob der Arbeitnehmer die beruflichen Tätigkeiten mindestens zufriedenstellend ausgeübt hat. Zulassung zu Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen regelt der ATPO der TH OWL. Im Übrigen gelten für die Prüfungsleistungen die Vorschriften für die Bachelorstudiengänge gemäß der einschlägigen Studiengangsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Aufnahme der zusätzlichen Leistungen in das Zeugnis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen.

- (4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 b) sind die zusätzlichen Leistungen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache,

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Einschließlich Masterarbeit sind insgesamt mindestens 90 Credits zu erwerben. Dabei werden einem Credit 30 Stunden Workload zugrunde gelegt. Mit dem Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. weiterer Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 1b) cc) insgesamt 300 Credits erworben worden sei.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Englisch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit mit Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten, bzw. dritten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzuliegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit mit Kolloquium informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit Kolloquium) soll in der Regel zu Beginn des dritten Studienseesters erfolgen.

II. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Studienverlauf sind 42 Credits in den Pflichtfächern durch eine Prüfung zu erbringen.
- (2) Aus den aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfächern des ersten Semesters sind mindestens 6 Credits zu erwerben. Aus den Wahlpflichtfächern des zweiten Semesters sind mindestens 12 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer.
- (3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss je Prüfling maximal ein Modul im 1. und maximal ein Modul im 2. Semester aus dem Modulangebot der TH OWL als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:

1. Es muss sich um ein Prüfungsmodul gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind.
2. Es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Wahlpflichtmodul-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet.
3. Der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben.
4. Das Modul darf keinem Pflicht-oder Wahlpflichtmodul des Bachelorstudiengangs Logistikmanagement inhaltlich entsprechen. Das ergänzende Wahlpflichtmodul kann auch ein weiteres, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang International Logistics Management sein.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 60 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 20 Wochen. Die Masterarbeit ist fristgerecht in digital und als PDF-Dokument (inkl. Der Anhänge) via E-Mail an das Prüfungsamt (mit Prüfenden in cc) einzureichen. Auf Wunsch einer oder eines Prüfenden ist dieser oder diesem ein ausgedrucktes (gebundenes oder geheftetes) Exemplar bereitzustellen.
- (3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist gemeinsam mit der Masterarbeit zu bewerten. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten und findet nach Abgabe der Masterarbeit statt. Das Kolloquium stellt ein Fachgespräch über das Thema der Masterarbeit dar. Teil des Kolloquiums kann eine Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit sein. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 21 ATPO) entsprechende Anwendung.
- (4) Durch das Bestehen der Masterarbeit mit Kolloquium werden 30 Credits erworben.

§ 9

Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Fall der fehlenden Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 a) diese nachgeholt und den Nachweis hierüber erbracht hat,
2. im Falle des § 4 Absatz 1 Nr. 1 b) den Nachweis der zusätzlichen Leistungen nach Maßgabe von § 4 Absätze 3 und 4 erbracht hat und
3. die studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs International Logistics Management bis auf höchstens 12 offene Credits zwei bestanden hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

* Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Bekanntmachung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der TH OWL (MPO MILM) vom 8. September 2021 (Verkündungsbatt der TH OWL 2021/Nr. 25) ergeben sich aus dieser MPO (dort unter § 23).

Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der TH OWL (MPO MILM) vom 5. Mai 2025 (Verkündungsblatt der TH OWL 2025/Nr. 10) ergeben sich aus der Änderungssatzung (dort unter Artikel II).

Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TH OWL vom 29. Juli 2025 (Verkündungsblatt der TH OWL 2025/Nr. 42) ergeben sich aus der Änderungssatzung (dort unter Artikel II).

Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics Management an der TH OWL (MPO MILM) vom 1. Juni 2026 (Verkündungsblatt der TH OWL 2026/Nr. 36) ergeben sich aus der Änderungssatzung (dort unter Artikel II).

Anlage 1

Studienverlaufsplan

Masterstudiengang International Logistics Management

Modul/ Fach			Summe		SWS im Semester		
Modul-/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Einschreibung im Sommersemester	SWS	Credits	1	2	3
		Einschreibung im Wintersemester			2	1	3
Pflichtmodule/ Pflichtfächer ¹⁾							
11984	MSCC	Supply Chain Controlling	4	6	4		
11915	MIEC	International Economics	4	6	4		
11934	MAMO	Advanced Modelling and Optimisation	4	6	4		
11778	MIAM	Intercultural Aspects of Management	4	6	4		
11982	MGSN	Managing Global Supply Chain Networks	4	6		4	
11609	MIRS	International Research Seminar	4	6		4	
11580	MISS	International Marketing & Sales Strategy	4	6		4	
Summe Pflichtmodule/-fächer			28	42	16	12	
Wahlmodule/ Wahlfächer Sommersemester (wähle 1 aus 7) ²⁾							
11936	MCTP	Competition Policy	4	6	4		
11670	MPDM	Produktionsmanagement (German)	4	6	4		
11853	MSPM	Strategisches Personalmanagement (German)	4	6	4		
11785	MSPC	Strategic Procurement	4	6	4		
7835	MSCG	Sustainable Corporate Governance (German)	4	6	4		
15882	MWIT	Working in International Teams	4	6	4		
		N.N.1 *	4	6	4		
Summe Wahlmodule/-fächer erstes Semester			4	6	4		
Wahlmodule/ Wahlfächer Wintersemester (wähle 2 aus 3) ²⁾							
11542	MDEM	Demand Management	4	6		4	
11883	MAEP	Advanced ERP Systems	4	6		4	
		N.N. 2 *	4	6		4	
Summe Wahlpflichtmodule zweites Semester			8	12		8	
Masterarbeit mit Kolloquium				30			x
Summe SWS			40		20	20	
Summe Credits				90	30	30	30

CR = Credits

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfung in einem Modul sind mindestens 6 CR zu erwerben.

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach aus dem Modul-/Fächerangebot der TH OWL

Anlage 2

Course Curriculum

Master's programme International Logistics Management

modules/ subjekte			sum		SWS in se- mes- ter		
modul-/ subjekt- no	code	enrolment in the summer semester	SWS	credits	1	2	3
		enrolment in the winter semester			2	1	3
Compulsory modules ¹⁾							
11984	MSCC	Supply Chain Controlling	4	6	4		
11915	MIEC	International Economics	4	6	4		
11934	MAMO	Advanced Modelling and Optimisation	4	6	4		
11778	MIAM	Intercultural Aspects of Management	4	6	4		
11982	MGSN	Managing Global Supply Chain Networks	4	6		4	
11609	MIRS	International Research Seminar	4	6		4	
11580	MISS	International Marketing & Sales Strategy	4	6		4	
sum compulsory modules			28	42	16	12	
Compulsory optional modules in the summer semester (select 1 of 7) ²⁾							
11936	MCTP	Competition Policy	4	6	4		
11670	MPDM	Production Management (German)	4	6	4		
11853	MSPM	Strategic Human Resource Management (German)	4	6	4		
11785	MSPC	Strategic Procurement	4	6	4		
7835	MSCG	Sustainable Corporate Governance (German)	4	6	4		
15882	MWIT	Working in International Teams	4	6	4		
		N.N.1 *	4	6	4		
sum compulsory optional modules summer semester			4	6	4		
Compulsory optional modules in the winter semester (select 2 of 3) ²⁾							
11542	MDEM	Demand Management	4	6		4	
11883	MAEP	Advanced ERP Systems	4	6		4	
		N.N. 2 *	4	6		4	
sum compulsory optional modules winter semester			8	12		8	
Master thesis with colloquium				30			x
sum SWS			40		20	20	
Sum credits				90	30	30	30

CR = Credits

¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfung in einem Modul sind mindestens 6 CR zu erwerben.

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach aus dem Modul-/Fächerangebot der TH OWL